

2. Nachtrag

zum

**Vertrag nach § 73c SGB V a. F.
über die Durchführung
einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
(Amblyopie-Screening)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende
Frau Dr. med. Annette Rommel
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und

der KNAPPSCHAFT
– Regionaldirektion Frankfurt/M. –
Galvanistr. 31
60486 Frankfurt/M.

I. Sachverhalt

Ab 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Diese Verordnung enthält neue Bestimmungen zur Datenverarbeitung, die im Rahmen des Vertrages Amblyopie-Screening umzusetzen sind. Aus diesem Grund sind Anpassungen im Vertrag sowie in den Teilnahme- und Einwilligungserklärungen (TE/EWE) der Versicherten und Ärzte erforderlich.

II. Gegenstand

II.1 Anpassungen im Vertrag

Der Inhalt des bisherigen § 8 wird wie folgt ersetzt:

„§ 8 Datenschutz, Datentransparenz und -austausch

- (1) Die Vertragspartner und beteiligten Ärzte sind verpflichtet, die für sie einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bzw. der personenbezogenen Daten, insbesondere der EU-DSGVO, der Sozialgesetzbücher, des Landesdatenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Behandlungsvertrages, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Sie haben den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Patientendaten, Versichertendaten) sind insbesondere die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag und den strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Vertragspartner und beteiligten Ärzte stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben verarbeitet werden, wenn der Arzt oder der Versicherte bzw. der/die dazu berechnigte/n Sorgeberechnigte/n durch Unterzeichnung der TE/EWE eingewilligt hat/haben. Ausgenommen hiervon sind Angaben den Versicherten betreffend gegenüber den beteiligten behandelnden Ärzten und sonstigen Leistungserbringern, dem SMD, der KVT und der KNAPPSCHAFT gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich sind.
- (3) Werden die Patientendaten im Rahmen der Teilnahme an diesem Vertrag in einer gemeinsamen Dokumentation gespeichert, dürfen alle - den Patienten im Rahmen des Vertrages - behandelnden Ärzte Behandlungsdaten und Befunde aus der gemeinsamen Dokumentation nur dann abrufen, wenn der Patient durch Unterzeichnung der TE/EWE für Versicherte seine Einwilligung erteilt hat, und soweit die Informationen für den konkret anstehenden Behandlungsfall des Patienten genutzt werden sollen und der abrufende Arzt zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- (4) Die Vertragspartner und die beteiligten Ärzte haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Standes der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere i. V. m. Art. 5 Abs. 1 und 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.
- (5) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über die an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldeten Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren. Diese Verpflichtung gilt auch für die Ärzte gegenüber der KVT und der KNAPPSCHAFT.“

II.2 Neufassung der TE/EWE Augenarzt und Versicherte

Die TE/EWE für Augenärzte und Versicherte wurden entsprechend der EU-DSGVO überarbeitet und verordnungskonform angepasst.

Aus diesem Grund wird

- die **Anlage 2** (TE/EWE Augenarzt) durch die neugefasste Anlage 2 sowie
- die **Anlage 3** (TE/EWE für Versicherte) durch die neugefasste Anlage 3 ersetzt.

Die bisherigen Anlagen 2 und 3 behalten bis einschließlich 24.05.2018 ihre Gültigkeit.

III. Inkrafttreten

Der 2. Nachtrag tritt zum 25.05.2018 in Kraft.

IV. Anlagen

Anlage 2 - Teilnahme- und Einwilligungserklärung Augenarzt
Anlage 3 - Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Versicherte
Patienteninformation nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Weimar, Frankfurt/Main, den 24.05.2018

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. KNAPPSCHAFT